

Vereinbarung über den Vollzug des Vertrags der Versorgungsregion Leimental

vom XX.XX.XXXX

Die Gemeinderäte Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil vereinbaren gestützt auf § 34 Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹ sowie § 2 des Vertrages vom XX.XX.XXXX über die Versorgungsregion Leimental:

I Organisatorisches

§ 1 Grundsatz

¹ Leitgemeinde ist diejenige Gemeinde, wo die Fachstelle Alter ihren Sitz hat.

² Soweit die Fachstelle Alter nicht selbst rechtsfähig ist, kann sie in eigenen Belangen im Namen der Leitgemeinde auftreten.

§ 2 Anstellungsinstanz

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Anstellung der Mitarbeitenden mit unbefristetem Vertrag gemäss § 10 des Vertrages.

² Die Leitung der Fachstelle ist zuständig für die Anstellung von Mitarbeitenden mit einem bis zu einem Jahr befristetem Arbeitsvertrag (§ 9 Abs. 2 des Vertrages).

§ 3 Stelleneinreihungen

¹ Es gelten folgenden Stelleneinreihungen:

- Leitung Fachstelle, LK
- Berater und Beraterinnen, LK
- Administration, LK

² Die Lohnklassen- und Stufeneinreihung erfolgt durch die Anstellungsbehörde.

³ Grundsätzlich gilt das Personalrecht der Leitgemeinde.

§ 4 Personaladministration

Die Entschädigung der Personaladministration erfolgt einmal jährlich zu Lasten der Fachstelle zu den effektiven Kosten.

§ 5 Personalführung

Die Leitgemeinde stellt unter Beizug der Vertragsgemeinden die fachliche Führung der Fachstellenleitung sicher.

II Finanzen

§ 6 Ausgabenkompetenz

¹ Die Leitung der Fachstelle hat im Rahmen des Budgets eine Ausgabenkompetenz von CHF 10'000/20'000/50'000.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970 (SGS 180)

² Ausgaben bis zum Betrag von CHF 100'000/200'000/300'000 benötigen die Zustimmung des Präsidiums der Delegiertenversammlung, darüber hinaus auch diejenige des Vizepräsidiums.

§ 7 Rechnungen, Akontozahlungen

¹ Basierend auf dem Budget leisten die Vertragsgemeinden jeweils im Voraus vierteljährliche Akontozahlungen.

² Das Schlussbetreffnis des jeweiligen Rechnungsjahres ist innert 30 Tagen zu begleichen.

III Schlussbestimmungen

§ 8 Änderung der Vereinbarung

¹ Anträge um Änderung dieser Vereinbarung sind rechtzeitig und hinreichend begründet beim Präsidium der Delegiertenversammlung einzureichen und werden an der nächstfolgenden Sitzung traktandiert.

² Über budgetrelevante Anträge wird nur im Rahmen der Budgetsitzung beschlossen.

³ Zur vorgängigen Abklärung der budgetrelevanten Anträge sind diese mindestens 3 Monate vor der Budgetsitzung beim Präsidium der Delegiertenversammlung einzureichen und hinreichend zu begründen.

§ 9 Abschluss und Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen.

² Sie tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.